

folgende ausgenommen: a) denudatio Altarium am Gründonnerstag; b) denudatio und adoratio Crucis und Improperien am Churfreitag. Bei der Procescion mit dem Lumen Chr. und bei der Weihe der Österkerze am Charsamstag trägt der Celebrant statt des Pluviale die Dalmatica. — [Bei der repositio des Allerheiligsten am Abend des Churfreitags und der expositio am Charsamstag (nach dem Gottesdienste) bedient sich der Priester bloß des Superpellieum und der (weißen) Stola.]

Linz.

Religions-Professor Josef Kobler.

V. (Wann ist die Österkerze anzuzünden?) Außer dem Gottesdienste des Charsamstags soll die Österkerze bloß bei der feierlichen Messe und Vesper an den drei Österfeiertagen, am Samstag der Österwoche und an den Sonntagen bis Chr. Himmelfahrt brennen. Am lehrgenannten Feste brennt sie, bis das Evangelium gesungen ist; nach demselben wird sie ausgelöscht, nach dem Festgottesdienste weggenommen und dann nur noch zur Taufwasserweihe in der Pfingstvigilie angezündet.

Nach einem Rescripte der Riten-Congregation (19. Mai 1607 in Placentina ad 13) darf die Österkerze an anderen Tagen und Festlichkeiten bis Chr. Himmelfahrt nur auf Grund einer etwa bestehenden Gewohnheit brennen. Eine solche Gewohnheit könnte bestehen bei der Auferstehungsfeier am Vorabend des Österfestes, beim feierlichen Nachmittags-Gottesdienste des Österhonn- und -Montags, sowie des weißen Sonntags, wo die gesungene Litanei die Vesper vertritt.

Unter keinen Umständen aber darf die Österkerze angezündet werden bei Buß- und Trauergottesdiensten z. B. beim Processionsamt am Marcus- und an den drei Bitt-Tagen, bei einem Requiem. Endlich darf dieselbe auch bei einem Hochzeitsamte nicht brennen, da die Missa pro Sponso et Sponsa stets Privat-Votivmesse ist, die im Ferialtone und ohne Gloria und Credo zu singen ist, und überhaupt die Hochzeitsfeier nur eine private Solemnität ist.

Linz.

Josef Kobler.

VI. (Celebrans in aliena Ecclesia.) Nach dem Decrete der Riten-Congregation vom 9. December 1895 hat sich jeder in einer Kirche, einem Oratorium publicum oder auch (S. R. C. 22. Mai 1896) in einer Kapelle ad instar Oratorii publici (bischöfl. Hauskapelle, Kloster-, Gefangenhauskapelle u. dgl.) celebrierende Priester, gleichgültig ob er dem Säcular- oder dem Regularclerus angehört, ob er nur ausnahmsweise oder täglich dort celebriert, an das Directorium und Missale jener Kirche oder Kapelle zu halten, in der er celebriert. Dies gilt auch in Bezug auf die Missa propria oder de Communi (auch in festis Beatorum), in Bezug auf Sequenz, Credo, Präfation. So muss z. B. ein Augustiner-Chorherr, der am 28. August in einer Weltpriester-Kirche celebriert, die Messe seines Ordensstifters nach dem römischen Missale ohne Sequenz und mit

Praefatio communis lesen; umgekehrt müssen alle Priester, die am genannten Tage in einer Augustiner-Kirche celebrieren, die Sequenz und Präfation vom heiligen Augustinus nehmen.

Nur wenn die Kirche oder das Oratorium ein Officium ritus semidupl. etc. hat, das auch Votiv- und Requiem-Messen zuläßt, hat der Celebrant volle Freiheit; er kann sich nach seinem Directorium richten, muss sich aber in diesem Falle vollständig an daselbe halten (die Collecta imperata ausgenommen) ohne Rücksicht auf das Directorium der Kirche. Es steht ihm aber auch frei, sich nach dem Directorium der Kirche zu richten, selbst wenn er dupl. 1. classis hätte; dann aber ohne jede Rücksichtnahme auf das eigene Directorium. Selbstverständlich hat dies gar keinen Einfluss auf die Recitation des Breviers.

Uebrigens ist von Ordenspriestern der besondere Ritus ihres Ordens zu beobachten, mögen sie wo immer celebrieren. So wird der Karmelit überall nach dem letzten Segen das Salve Regina beten, der Franciscaner im Confiteor seinen Ordensstifter nennen; einem fremden Priester aber ist es nicht gestattet, in einer Karmelitenkirche vor dem letzten Evangelium das Salve Regina zu beten, oder in einer Franciscanerkirche im Confiteor den heiligen Franciscus zu nennen.

In einem Oratorium mere privatum (Haus-, Schlosskapelle u. dgl.) hat sich der Celebrant nach wie vor an das eigene Directorium zu halten.

Linz.

Josef Kobler.

VII. (Einfluss des Alters ungarnischer Eheverber auf Giltigkeit und Erlaubtheit ihrer Eheschließung.)

Nach der Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 8. März 1896, Z. 4299, wird unter Punkt 4 als in international-rechtlicher Beziehung bei Eheangelegenheiten für ungarnische Staatsbürger in Oesterreich hervorgehoben:

„Die Giltigkeit einer wo immer geschlossenen Ehe wird hinsichtlich des Alters und der Handlungsfähigkeit bezüglich eines jeden Ehegenossen ausschließlich nach den Gesetzen seines Vaterlandes beurtheilt.“

Es könnte demnach nützlich und willkommen sein, was der ungarische Gesetzartikel XXXI ex 911, die ungarischen Justizministerial-Verordnungen vom 29. Juni 1895, Z. 27243 und vom 12. Februar 1896, Z. 7870, besagen, kurz zusammenzustellen.

Mit Rücksicht auf das Alter haben wir bei ungarischen Eheverbern folgende Personen zu unterscheiden:

I. Personen, die des Alters wegen bezüglich der Verehelichung als handlungsunfähig bezeichnet sind.

II. Personen, die nach dem Ehegesetze als im unentwickelten Alter stehend bezeichnet werden.

III. Minderjährige.

IV. Volljährige.